

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement
(englische Bezeichnung: International Project Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.06.2015

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 09.08.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden, gebührenpflichtigen Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden die notwendigen Kenntnisse für die Planung, Umsetzung und Evaluierung von interkulturell zusammengesetzten Projektgruppen im Inland und an internationalen Projektstandorten zu vermitteln und sie dadurch zur Aufnahme anspruchsvoller beruflicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Projektmanagements zu befähigen.
- (2) ¹Den Studiengang kennzeichnet sein berufsbegleitender Ansatz. ²Die Studierenden können das Studium aufgrund der begrenzten Workload neben ihrer Berufstätigkeit absolvieren.
- (3) ¹Neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Vermittlung übergreifender Qualifikationen wie interkultureller Kompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit.²Die im Studium erworbenen Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Evaluierung internationaler Projekte bieten die Voraussetzung zur Aufnahme anspruchsvoller Berufstätigkeiten im internationalen Kontext.
- (4) ¹Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigenständig für ihren Berufsalltag nützliche wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, weshalb besonderer Nachdruck auf die Integration von auf das Studium anrechenbaren Praxiseinheiten und Projektstudien gelegt wird. ²Dieser Ansatz basiert auf der Integration und dem Transfer der theoretischen Lerninhalte in die praktische Tätigkeit sowie dem Einbringen konkreter Fallstudien und Projektarbeiten aus der beruflichen Praxis in den Lernalltag.
- (5) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. ²Seine Lerninhalte zeichnen sich durch ein wissenschaftliches Niveau aus, welches dem Anspruch an einen etablierten Vollzeitstudiengang gerecht wird und das Berufsfeld des Managements internationaler Projekte in den Vordergrund stellt. ³Das Bachelorstudium kann die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit umfasst elf Studiensemester, einschließlich zweier Praxisphasen, die als neuntes und zehntes Studiensemester geführt werden, und einer Bachelorarbeit. ³Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) ¹Die beiden jeweils zehnwöchigen Praxisphasen beinhalten praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, die als Blockseminare durchgeführt werden. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (4) ¹Folgende Studienrichtungen werden nach Maßgabe des Studienplanes angeboten:
 - Wirtschaftsinformatik und
 - Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung.

²Jede/jeder Studierende muss bereits bei der Immatrikulation schriftlich und verbindlich erklären, welche Studienrichtung sie/er wählt.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Bachelorstudiengang oder einzelne Studienrichtungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Internationales Projektmanagement teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten, sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte, mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Weitere Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
1. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. ³Im im Modul Allgemeinwissenschaften müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen, wobei Wert darauf gelegt wird, dass die Module interdisziplinär ausgelegt sind.⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus kann jede bzw. jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fach bzw. AW-Fächer) ist der von der Hochschule München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich auch die in jedem AW-Fach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den AW-Fächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule des Bachelorstudienganges Internationales Projektmanagement ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.
- (2) ¹Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. ²Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester und die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, sofern dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und

4. nähere Bestimmungen zum Selbststudium sowie zu Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und den Projektarbeiten.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im *Sprachmodul II* (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester ist nur berechtigt, wer von den in den ersten drei Studiensemestern laut Anlage 1 Abschnitt 1 erzielbaren 60 ECTS-Kreditpunkten mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer von den in den ersten fünf Studiensemestern laut Anlage 1, Abschnitte 1 und 2 erzielbaren 100 ECTS-Kreditpunkten mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.
- (2) ¹Der Rat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist die wissenschaftliche Aufarbeitung des Studiums. ²Mit ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann ausgegeben werden, wenn eine Studierende/ein Studierender mindestens 170 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ²Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ³Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens drei Monate nach Mitteilung der nicht bestandenen Bachelorarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Abs. 3.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern
- | | | |
|------------------|---|--------------------|
| 1,0 und 1,3 | = | sehr gut |
| 1,7; 2,0 und 2,3 | = | gut |
| 2,7; 3,0 und 3,3 | = | befriedigend |
| 3,7 und 4,0 | = | ausreichend und |
| 5,0 | = | nicht ausreichend. |
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement (englische Studiengangsbezeichnung: International Project Management) nach dem Sommersemester 2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement (englische Bezeichnung: International Project Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (erstes bis drittes theoretisches Studiensemester; alle Studienrichtungen):

1) Lfd. Nr. *	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
1.1 IP	Sprachmodul I (Deutsch-Kommunikation, Kultur und Kommunikation: Grundlagen) ³	Language Module I (German Communication and Culture: Foundations)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
1.2.1 IB	Softwareentwicklung I	Software Development I	4	5	⁵	⁵
1.2.2 IP (SI/UF)	European Studies	European Studies	4	5	SU	schrP, 90
1.3 IP	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik im internationalen Vergleich	Introduction to Economics and Economic Policy in International Comparison	4	5	SU	schrP, 90
1.4 IP	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Introduction to Business Administration	4	5	SU	schrP, 90
2.1 IP	Sprachmodul II (Deutsch-Kommunikation, Kultur und Kommunikation: Studium) ³	Language Module II (German Communication and Culture: Academic Studies)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
2.2 IP	Empirische Sozialforschung, Statistik und Mathematik	Empirical Social Research: Statistics and Mathematics	4	5	SU	schrP, 90
2.3 IP	Buchführung	Accounting	4	5	SU	schrP, 90
2.4.1 IB	Softwareentwicklung II	Software Development II	4	5	⁵	⁵
2.4.2 IP (SI/UF)	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	International Economic Relations	4	5	SU	schrP, 90
3.1 IP	Sprachmodul III (Deutsch-Kommunikation, Kultur und Kommunikation: Wissenschaft) ³	Language Module III (German Communication and Culture: Social Research)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
3.2 IP	Internationales Projektmanagement I	International Project Management I	4	5	Proj	PA ⁶
3.3 IP	Interkulturelle Kommunikation	Intercultural Communication	4	5	SU	schrP, 90
3.4.1 IB	Wirtschaftsmathematik I	Mathematics for Economics I	4	5	⁵	⁵
3.4.2 IP (SI/UF)	Vertragsrecht	Contract Law	4	5	SU	schrP, 90
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):			48	60		

**2. Bachelorprüfung (viertes bis achttes theoretisches Studiensemester;
Studienrichtung Management Sozialer Innovationen):**

1) Lfd. Nr. *)	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfun- gen in Minuten ^{1, 2}
4.1 SI	Zukunftsbilder und -szenarien	Visions of the Future and Scenarios	3	5	/	/
4.2 SI	Sozialpolitische Zukunftsfragen	Discourses in Future Social Policy	3	5	/	/
4.3 IP	Sprachmodul IV (Wissenschafts- sprache Deutsch)	Language Module IV (Academic German)	4	5	SU	PA ⁶
4.4 IP	Internationales Projektmanage- ment II	International Project Manage- ment II	4	5	Proj	PA ⁶
5.1 SI	Entrepreneurship: Business Plan- ning	Entrepreneurship: Business Planning	4	5	/	/
5.2 SI	Innovationsprozesse	Innovation Processes	5	6	/	/
5.3 IP	Internationale Arbeitsmärkte, Bildung und Sozialpolitik in Europa	International Labour Markets, Education and Social Policy in Europe	4	5	SU	PA ⁶
5.4 IP	Sprachmodul V (Wirtschaftseng- lisch I)	Language Module V (Business English I)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
6.1 SI	Wertebasis der Organisation	Ethics and Organization	5	6	/	/
6.2 SI	Demokratie und Zivilgesellschaft	Democracy and Civil Society	5	6	/	/
6.3 IP	Sprachmodul VI (Wirtschaftseng- lisch II)	Language Module VI (Business English II)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
6.4 IP	Internationales Projektmanage- ment III	International Project Manage- ment III	4	6	Proj	PA ⁶
7.1 IP	Grundlagen der Psychologie	Introduction to Psychology	5	6	SU	schrP, 90
7.2 SI	Soziologie	Sociology	5	6	/	/
7.3 IP	Arbeitsrecht	Labour Law	5	5	SU	schrP, 90
7.4 IP	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	/	/
8.2 IP	Interkulturelle Kooperation	Intercultural Cooperation	4	5	S	SA ⁸
8.3 IP	Kultur- und Länderstudien	Area Studies	4	5	S	SA ⁸
8.4 IP	Internationales Projektmanage- ment IV	International Project Manage- ment IV	4	5	Proj	PA ⁶
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. bis 8. Studiensemester, Studienrichtung Management Sozialer Innovationen):			79	100		

**3. Bachelorprüfung (viertes bis achtes theoretisches Studiensemester;
Studienrichtung Wirtschaftsinformatik):**

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minu- ten ^{1,2}
4.1 IB	Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithms and Data Structures	4	5	5	5
4.2 IB	Wirtschaftsmathematik II	Mathematics for Economics II	4	5	5	5
4.3 IP	Sprachmodul IV (Wirtschafts- sprache Deutsch)	Language Module IV (Business German)	4	5	SU	PA ⁵
4.4 IP	Internationales Projekt- management II	International Project Management II	4	5	Proj	PA ⁵
5.1 IB	Wirtschaftsinformatik I	Information Systems and Management I	4	5	5	5
5.2 IB	Softwareengineering I	Softwareengineering I	4	5	5	5
5.3 IB	Datenbanksysteme	Database Systems	4	5	5	5
5.4 IP	Sprachmodul V (Wirtschaftsenglisch I)	Language Module V (Business English I)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
6.1 IB	Wirtschaftsinformatik II	Information Systems and Management II	4	5	5	5
6.2 IB	Softwareengineering II	Softwareengineering II	4	5	5	5
6.3 IP	Sprachmodul VI (Wirtschaftsenglisch II)	Language Module VI (Business English II)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
6.4 IP	Internationales Projekt- management III	International Project Management III	4	6	Proj	PA ⁵
7.1 IB	Produktionsmanagement	Operations Management	4	5	5	5
7.2 IB	Informationssysteme I	Information Systems I	4	5	5	5
7.3 IP	Arbeitsrecht	Labour Law	4	5	SU	schrP, 90
7.4 IP	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	5	5
8.1 IB	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik	Elective from Information Systems and Management Program	4	5	5	5
8.2 IP	Interkulturelle Kooperation	Intercultural Cooperation	4	5	S	SA ⁵
8.3 IP	Kultur und Länderstudien	Area Studies	4	5	S	SA ⁵
8.4 IP	Internationales Projekt- management IV	International Project Management IV	4	5	Proj	PA ⁵
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. bis 8. Studiensemester, Studienrichtung Wirtschaftsinformatik):			80	100		

**4. Bachelorprüfung (viertes bis achtes theoretisches Studiensemester;
Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung):**

1) Lfd. Nr. *)	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen In Minuten ^{1, 2}
4.1 UF	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung/Controlling	Introduction to Cost Accounting/Controlling	4	5	10	10
4.2 UF	Wirtschaftsprivatrecht	Business Law	4	5	10	10
4.3 IP	Sprachmodul IV (Wissenschaftssprache Deutsch)	Language Module IV (Academic German)	4	5	SU	PA ⁶
4.4 IP	Internationales Projektmanagement II	International Project Management II	4	5	Proj	PA ⁶
5.1 UF	Grundlagen der Bilanzierung und Jahresabschluss	Introduction to Accounting	4	5	10	10
5.2 UF	Grundlagen der Unternehmensorganisation	Introduction to Business Organization	4	5	10	10
5.3 IP	Internationale Arbeitsmärkte, Bildung und Sozialpolitik in Europa	International Labour Markets, Education and Social Policy in Europe	4	5	SU	PA ⁶
5.4 IP	Sprachmodul V (Wirtschaftsenglisch I)	Language Module V (Business English I)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
6.1 UF	Grundlagen der Finanzierung und Investition	Introduction to Financing and Investment	4	5	10	10
6.2 UF	Vertiefung volkswirtschaftlicher Fragestellungen: Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	Economic and Economic Policy	4	5	10	10
6.3 IP	Sprachmodul VI (Wirtschaftsenglisch II)	Language Module VI (Business English II)	4	5	SU	schrP, 90 und Ref, 15 - 20 ⁴
6.4 IP	Internationales Projektmanagement III	International Project Management III	4	6	Proj	PA ⁶
7.1 UF	Grundlagen der Personalwirtschaft, Verhandlungsführung	Introduction to human resource management, conduct of negotiations	4	5	10	10
7.2 UF	Wirtschafts- und Finanzmathematik	Business Mathematics	4	5	10	10
7.3 IP	Arbeitsrecht	Labour Law	4	5	SU	schrP, 90
7.4 IP	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	9	9
8.1 UF	Grundlagen des Marketings	Introduction to Marketing	4	5	10	10
8.2 IP	Interkulturelle Kooperation	Intercultural Cooperation	4	5	S	SA ⁸
8.3 IP	Kultur- und Länderstudien	Area Studies	4	5	S	SA ⁸
8.4 IP	Internationales Projektmanagement IV	International Project Management IV	4	5	Proj	PA ⁶
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. bis 8. Studiensemester, Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung):			80	100		

5. Bachelorprüfung (neuntes und zehntes praktisches Studiensemester; alle Studienrichtungen):

1) Lfd. Nr. *)	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten
9.1	Praxisphase I ¹¹ (zehn Fünftagewochen)	Internship Phase I (10 five-day-weeks)	---	10	---	Bericht ¹²
9.2 IP	Praxisseminar I	Internship Seminar I	4	5	S	PA ⁶
10.1	Praxisphase II ¹¹ (zehn Fünftagewochen)	Internship Phase II (10 five-day-weeks)	---	10	---	Bericht ¹²
10.2 IP	Praxisseminar II	Internship Seminar II	4	5	S	PA ⁶
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (9. und 10. Studiensemester, alle Studienrichtungen):			8	30		

6. Bachelorprüfung (elftes theoretisches Studiensemester; alle Studienrichtungen):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ₁	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
11.1.1 SI	Management Sozialer Innovationen	Management of Social Innovations	4	5		
11.1.2 IB	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik	Elective from Information Systems and Management Program	4	5	5	5
11.1.3 UF	Personalwirtschaftliche Unternehmensführung, Wirtschaftsethik, Compliance, Corporate Social Responsibility, Megatrends, Nachhaltigkeit	Human Resource Management, Business Ethics, Compliance, Corporate Social Responsibility, Megatrends, Sustainability	4	5	10	10
11.2	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelor's Thesis and Colloquium	2	12 + 3	S	BA und Kol, 20 - 30 ¹³
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (9. und 10. Studiensemester, alle Studienrichtungen):			6	20		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 11. Studiensemester, Studienrichtung Management Sozialer Innovationen):			143	210		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 11. Studiensemester, Studienrichtungen Wirtschaftsinformatik und Unternehmensführung):			142	210		

*) Die erste Ziffer der laufenden Nummer gibt an, in welchem Studiensemester die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen alternativ ein adäquates Sprachangebot (Spanisch) wählen, das im Rahmen des Bachelorstudienganges angeboten wird.
- ⁴ ¹Neben Hören, Lesen und Schreiben stellt die mündliche Kommunikation eines der vier Kernelemente des Spracherwerbs dar, weshalb in den Sprachmodulen I bis III sowie V und VI neben der schriftlichen Prüfung jede/jeder Studierende einen benoteten Vortrag in der jeweiligen Fremdsprache halten und dazu ein ein- bis zweiseitiges Handout erstellen muss. ²Das Thema und der Termin des Referates werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note des Referates im Verhältnis 60 : 40 gewichtet.
- ⁵ Die dem jeweiligen Modul zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en) und die geforderte(n) Prüfungsleistung(en) ergeben sich aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.08.2010 in derzeit gültiger Fassung.
- ⁶ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens zehnsseitige, während der Vorlesungszeit eines Semesters zu erstellende, vertiefende Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, deren wesentlichen Ergebnisse im Rahmen einer 15- bis 20-minütigen Präsentation den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzustellen sind. ²Das Thema der Projektarbeit, der Abgabe- und der Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁷ Die dem jeweiligen Modul zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en) und die geforderte(n) Prüfungsleistung(en) ergeben sich aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management Sozialer Innovationen (Management of Social Innovations) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2007 in derzeit gültiger Fassung.
- ⁸ ¹Gegenstand der Seminararbeit ist eine sechs- bis maximal zehnsseitige schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit des Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt, in Absprache mit den Studierenden, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin fest.
- ⁹ ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.
- ¹⁰ Die dem jeweiligen Modul zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en) und die geforderte(n) Prüfungsleistung(en) ergeben sich aus Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (englische Bezeichnung: Business Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.07.2015 in derzeit gültiger Fassung.
- ¹¹ ¹Vor dem Hintergrund der i. d. R. ab Studienbeginn erwerbbarer Berufserfahrung können die Praxisphasen I und II bereits ab dem ersten Studiensemester absolviert werden, um eine Ungleichbehandlung Studierender möglichst auszuschließen. ²Die dabei erworbenen ECTS-Kreditpunkte sind jedoch nicht vorrückungsrelevant i. S. des § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- ¹² ¹In dem mindestens fünf Seiten umfassenden Bericht stellte jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und die dort geleisteten Tätigkeiten vor und behandelt kritisch Herausforderungen im internationalen Projektmanagement, mit denen sie im Rahmen der praktischen Ausbildung konfrontiert wurden. ²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ¹³ ¹Das Kolloquium des Bachelorseminares hat die Verteidigung der Bachelorarbeit zum Inhalt. ²Es umfasst einen etwa zehnminütigen Vortrag der/des Studierenden, in dem diese/dieser wesentliche Ergebnisse ihrer/seiner Abschlussarbeit vorstellt und einer sich anschließenden ca. zehnminütigen Diskussionsrunde. ³Zur Bildung der Note der Bachelorarbeit werden die Note der eigentlichen (schriftlichen) Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SA	Seminararbeit
Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
Proj	Projektstudium	SWS	Semesterwochenstunden

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studienseesters (Block I):

Module	ECTS-Kreditpunkte
Sprachmodul I	5
Softwareentwicklung I bzw. European Studies	5
Interkulturelle Kommunikation	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik im internationalen Vergleich	5
Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
Sprachmodul II	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte Block I:	30

2. Grundlagenmodule des zweiten und dritten Studienseesters (Block II):

Module	ECTS-Kreditpunkte
Empirische Sozialforschung, Statistik und Mathematik	5
Buchführung	5
Softwareentwicklung II bzw. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	5
Sprachmodul III	5
Internationales Projektmanagement I	5
Wirtschaftsmathematik I bzw. Recht	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte Block II:	30